

ich um das Handzeichen. - Danke. Wer ist dagegen? - Drei Gegenstimmen. Wer enthält sich der Stimme? - 14 Enthaltungen. Damit ist dieser Überweisung ebenfalls zugestimmt worden.

Ich denke, daß die Worte hinsichtlich der Hinzuziehung von Bürgern sorbischer Nationalität bzw. von Einwohnern, die in diesen Fragen kompetent entscheiden können, bei den Ausschüssen nicht ungehört bleiben, so daß doch empfohlen werden kann, solche Bürger hinzuzuziehen.

Wir sind noch nicht ganz am Ende unserer Tagesordnung. Es liegt noch ein Antrag des Abgeordneten Ulrich Meisel vor, eine Erklärung abzugeben. Ich bitte Herrn Meisel, das Wort zu nehmen.

Dr. Meisel (Bündnis 90/Grüne):

Im Auftrage der Fraktion Bündnis 90/Grüne möchte ich eine Erklärung abgeben, die sich mit den komplizierten Problemen des Verwaltungsrates der Treuhandstelle beschäftigt. Lassen Sie mich zuvor sagen, was diese Erklärung nicht soll.

Diese Erklärung soll nicht neue Fronten aufbauen. Wir sind vielmehr der Meinung, daß wir in dieser schwierigen Situation aufeinander hören müssen, miteinander ins Gespräch kommen, und wir wollen einfach dieses Gespräch eröffnen, indem wir unseren Standpunkt an dieser Stelle noch einmal, gewissermaßen „n“ Überschlafen, mitgeben. Ich darf die Erklärung verlesen:

Das Gesetz über die Treuhandanstalt ist seit dem 1. Juli 1990 in Kraft. Gleichzeitig sind an diesem Tag die Beschlüsse des Ministerrates vom 1. und 15. März 1990 über die Gründung bzw. das Statut der Treuhandanstalt außer Kraft getreten.

Der Verwaltungsrat ist bis heute nicht vollständig besetzt. Das auf Vorschlag der Opposition von der Volkskammer aus ihrer Mitte zu wählende Mitglied des Verwaltungsrates ist bis heute nicht gewählt worden. Damit kann der Verwaltungsrat sich nicht konstituieren. Eine konstituierende Sitzung des Verwaltungsrates vor der Wahl bzw. Berufung aller seiner Mitglieder wäre rechtlich irrelevant.

Der Vorstand der Treuhandanstalt wird nach Paragraph 3 des Gesetzes durch den Verwaltungsrat berufen. Da der Verwaltungsrat sich augenblicklich nicht konstituieren kann, ist folglich eine Berufung des Vorstandes der Treuhandanstalt zur Zeit aus Rechtsgründen nicht möglich.

Die Konsequenz ist nun, daß die Treuhandanstalt augenblicklich, das heißt zur Berufung des Vorstandes durch den Verwaltungsrat, rechtlich handlungsunfähig ist. Nach Paragraph 2 des Gesetzes ist die Treuhandanstalt eine Anstalt des öffentlichen Rechts, und nach Paragraph 3 des Gesetzes wird diese Anstalt durch die Mitglieder des Vorstandes im Rechtsverkehr vertreten. Ein weiteres Vertretungsorgan ist im Gesetz nicht vorgesehen. Insbesondere können nicht die schon berufenen bzw. gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates oder der vom Ministerrat berufene Vorsitzende des Verwaltungsrates diese Vertretung der Treuhandanstalt allein übernehmen.

Ebenso wäre das Handeln eines Ministers, des Ministerrates oder des Ministerpräsidenten im Namen der Treuhandanstalt unzulässig, deren Verfügung über das der Treuhandanstalt zugewiesene Vermögen wäre nichtig; denn, um es noch einmal zu sagen, einzig der Vorstand der Treuhandanstalt hat nach dem Gesetz die Befugnis zur Vertretung nach außen. Nur er kann wirksam Verpflichtungen zu Lasten der Treuhandanstalt eingehen und wirksam Verfügungen zu Lasten des Treuhandvermögens treffen. Entsprechendes gilt für den Erwerb von Forderungen zugunsten der Anstalt.

Das Gesetz enthält keine ausdrückliche Regelung für die augenblickliche Pattsituation in der Volkskammer. Es enthält also keine explizite Aussage darüber, ob die Volkskammer verpflichtet ist, zumindest nach einigen fehlgeschlagenen Versuchen der Wahl des Kandidaten der Opposition, diesen Kandidaten zu akzeptieren. Nach unserer Auffassung gibt es diese - allerdings un-

geschriebene - Rechtspflicht der Volkskammer, weil anders die von dem Gesetz vorgesehene Kontrollaufgabe der Opposition im Rahmen der Treuhandanstalt nicht wahrgenommen werden kann.

Auch wenn eine Mehrheit der Volkskammerabgeordneten im Moment diese Rechtsauffassung nicht vorbehaltlos teilen sollte, steht sie doch in der Verpflichtung, so bald wie möglich die Arbeitsfähigkeit der Treuhandanstalt herzustellen, indem sie im Einvernehmen mit der Opposition eine faire Lösung des Problems sucht.

Wir stehen für Gespräche - das möchte ich hier noch einmal ausdrücklich sagen - zur Verfügung.

(Beifall bei der PDS, bei Bündnis 90/Grüne und teilweise bei der SPD)

Stellvertreter der Präsidentin Helm:

Meine Damen und Herren! Wir sind damit am Schluß unserer heutigen Tagung

Ich berufe die nächste Tagung der Volkskammer für Freitag, den 13. Juli 1990, 8.00 Uhr ein.

Die Tagung ist geschlossen.

(Ende der Tagung 17.20 Uhr)

Schriftliche Antworten auf Fragen von Abgeordneten

Anlage 1

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs im Ministerium für Familie und Frauen, Herrn **Dr. Hans Geisler**, auf die Frage der Abgeordneten **Angelika Barbe (SPD)** - Drucksache Nr. 86.

Frage 7

Neben das bewährte Kindergeld der DDR tritt im Übergangszeitraum ab 2. Juli 1990 für Werktätige ein steuerlicher Kinderfreibetrag in Kraft. Da ein Drittel der Werktätigen in der DDR im 2. Halbjahr 1990 wegen geringer Lohnhöhe überhaupt keine Lohnsteuer zahlt, haben diese Familien damit auch die zu fördernden Kinder nichts von solchen Freibeträgen. Steuerliche Kinderfreibeträge wirken sich daher überhaupt nur bei Besserverdienenden aus und widersprechen der Koalitionsvereinbarung.

Warum übernimmt die DDR den dualen Familienlastenausgleich der BRD mit seinen gravierenden Fehlern, anstatt Familienlastenausgleich durch Kindergeld wahrzunehmen?

Antwort

Kinderlose Arbeitnehmer zahlen ab ca. 800 DM Bruttoeinkommen Lohnsteuer. Über 80% der Arbeitnehmer haben ein Einkommen, das darüber liegt. Wenn ein Großteil davon keine Lohnsteuer bezahlt, dann liegt das gerade am Kinderfreibetrag, der diese Ersparnis bringt.

Mit dem dualen Familienlastenausgleich wird ein wichtiges Element des Gleichheitsgrundsatzes verwirklicht. Denn anders als im 19. Jahrhundert verstanden, bedeutet „Gleichheit“ mehr als nur formale Gleichbehandlung. Es ist ein bedeutender Fortschritt, den Gleichheitsgrundsatz auch inhaltlich zu fassen.

Bei Familien mit Kindern heißt das: Durch die Erziehung ihrer Kinder leisten die Eltern mehr für die Gesellschaft als Alleinstehende, also brauchen sie auch eine stärkere Unterstützung. Gleichheit ist nicht Gleichmacherei, sondern berücksichtigt die besondere Situation.